

Wesentliche Voraussetzungen für die Einbürgerung liegen vor, wenn Sie ...

- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen bekennen.
 - ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen oder einen befristeten Aufenthaltstitel besitzen, der **nicht** nach den **§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes** ausgestellt wurde.
 - seit 5 Jahren Ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
 - Die notwendigen Aufenthaltszeiten können auf 3 Jahre verkürzt werden bei:
 - Vorliegen eines bestandenen Zertifikates Deutsch der Stufe C 1 und
 - Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und die Angehörigen und
 - besonderen Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagementoder
 - Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern (gem. LPartG) von Deutschen, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft (gem. LPartG) seit 2 Jahren besteht
 - Ihren Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe oder Bürgergeld bestreiten.
 - Ausnahmen:
 - Sie sind auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik eingereist oder als Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen und haben die Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Bürgergeld nicht zu vertretenoder
 - Sie sind in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig gewesenoder
 - Sie leben als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer in Vollzeit erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft.
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.
- Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland haben (z.B. durch einen Schulabschluss einer deutschen Schule oder Einbürgerungstest).
- keinen Eintrag über Verurteilungen im Bundeszentralregister haben (ausgenommen sind Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als insgesamt 90 Tagessätzen) und gegen Sie keine Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig sind.

Wenn Sie die wesentlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Dreieich ist, **füllen Sie den Einbürgerungsantrag und die Erklärungen vollständig aus**

und

schicken Sie den Einbürgerungsantrag mit dem Kontaktformular und allen Erklärungen im Original und alle weiteren erforderlichen Unterlagen in Kopie per Post an:

**Stadt Dreieich
-Einbürgerung-**

63303 Dreieich

Wir werden Ihre Unterlagen prüfen und Sie zu einer persönlichen Vorsprache einladen. Bei Ihrer Vorsprache müssen Sie uns dann die Originale Ihrer Unterlagen vorlegen.

Unterlagen zum Einbürgerungsantrag

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsantrag einzureichen:

Formulare und Erklärungen:

- Einbürgerungsantrag (*einen ausgefüllten Musterantrag finden Sie auf unserer Internetseite*)
→ **Soll der Ehepartner auch eingebürgert werden, muss er ein eigenes Formular ausfüllen. Kinder über 16 Jahre müssen ebenfalls ein eigenes Formular ausfüllen.**
- Loyalitätserklärung
- Merkblatt zur Verfassungstreue und Absage an alle Formen des Extremismus
- Erklärung zum Einbürgerungsantrag
- Informationsblatt gem. Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung
- **bei Bürgern aus der EU oder der Schweiz:** Merkblatt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz

Allgemeine Unterlagen:

- ein aktuelles Passfoto pro einzubürgernder Person
- gültiger Pass (bei EU-Bürgern reicht auch der gültige Personalausweis aus)
- gültiger Aufenthaltstitel (entfällt bei EU-Bürgern)

Personenstandsurkunden:

Bei allen **ausländischen Dokumenten** ist vorzulegen:
Ausländische Urkunde und deutsche Übersetzung durch einen in Deutschland ermächtigten Übersetzer für Gerichte und Notare
→ Zugelassene Übersetzer finden Sie im Internet unter www.justiz-dolmetscher.de
→ Auch englischsprachige Urkunden müssen auf Deutsch übersetzt werden.

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde / Abschrift aus dem Familienbuch
→ ggf. auch Vorehen (d.h. 1. Ehe, 2. Ehe, ...)
- Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde des Ehegatten/Lebenspartners
- Sorgerechtsbeschluss / Negativbescheinigung vom Jugendamt oder Adoptionsbeschluss

Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache für über 16-jährige Antragsteller/innen:

Es reicht einer der folgenden Nachweise aus!

- B 1-Zeugnis oder höherwertiges Zeugnis (B 2 – C 2 oder TestDaF / deutsches Sprachdiplom)
→ **nur standardisierte Prüfung von einem staatlich anerkannten Bildungsträger: Telc oder Goethe-Institut**
- Hauptschulabschluss oder höherwertiges Zeugnis einer deutschen Schule
→ **nur Schulzeugnisse mit mindestens Note „4“ bzw. „ausreichend“ im Fach „Deutsch“ können anerkannt werden**
- Abschlusszeugnis einer deutschen Berufsschule
→ **nur Schulzeugnisse mit mindestens Note „4“ bzw. „ausreichend“ im Fach „Deutsch“ können anerkannt werden**
- DSH-Prüfung / PNdS-Prüfung / Studienkolleg
- Abschlusszeugnis einer deutschen Hochschule
- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses mit Deutschtest für Zuwanderer (Gesamtergebnis der Sprachkenntnisse B1)

Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache für unter 16-jährige Antragsteller/innen:

- aktuelle Schulbescheinigung
- alle Zeugnisse

Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung für über 16-jährige Antragsteller/innen:

Es reicht einer der folgenden Nachweise aus!

- mindestens Hauptschulabschlusszeugnis einer deutschen Schule
➔ **nur Schulzeugnisse mit mindestens Note „4“ bzw. „ausreichend“ im Fach „Politik und Wirtschaft“ können anerkannt werden**
- Abschlusszeugnis einer deutschen Berufsschule
➔ **nur Schulzeugnisse mit mindestens Note „4“ bzw. „ausreichend“ im Fach „Politik und Wirtschaft“ können anerkannt werden**
- Nachweis über den bestandenen Einbürgerungstest bzw. den Test „Leben in Deutschland“
- deutscher Studienabschluss in Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik-, Verwaltungswissenschaften

Einkommensnachweise:

- **bei Angestellten:** Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag und 1 aktuelle Gehaltsabrechnung
- **bei Selbstständigen:** Bescheinigung des Steuerberaters über die Einkünfte der letzten 6 Monate und letzter Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes
- **bei Bezug öffentlicher Leistungen:** Bescheid über Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung, Rente, Wohngeld, Elterngeld, Unterhaltsgeld oder BAföG

Es sind auch aktuelle Einkommensnachweise des Ehegatten/Lebenspartners vorzulegen.

Nachweis über den Aufenthalt in Deutschland:

- für die letzten 5 Jahre:
 - Rentenversicherungsverlauf (von der Rentenversicherung in Frankfurt am Main, Zeil 53) oder bei Selbstständigkeit Gewerbeanmeldung/Steuerbescheide
 - Bescheinigung über Kindergartenbesuch / Schulbesuch / Studienzeiten (alle Studienbescheinigungen oder Exmatrikulation)

Die Auflistung ist nicht abschließend, daher bleibt im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen vorbehalten.

Hinweise zum Einbürgerungsantrag

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühr wird im Laufe des Verfahrens vom Regierungspräsidium in Darmstadt erhoben und beträgt für einen Erwachsenen 255,- €. Minderjährige, die allein eingebürgert werden, zahlen ebenfalls 255,- €. Für minderjährige Kinder, die gemeinsam mit einem Elternteil eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51,- €. Die Ablehnungsgebühr beträgt 255,- €. Die Rücknahmegebühr 127,50 €.

Ehegatten

Soll der Ehepartner auch eingebürgert werden, muss er ein eigenes Formular ausfüllen.

Minderjährige Antragsteller

Für Minderjährige unter 16 Jahren ist der Antrag von den Eltern beziehungsweise dem alleinsorgeberechtigten Elternteil zu stellen. Das alleinige Sorgerecht ist nachzuweisen.

Minderjährige über 16 Jahre müssen ein eigenes Formular ausfüllen und stellen den Antrag selbst.